

Verein Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus

Statuten

§1 FIRMA, SITZ UND DAUER.

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus“, im Weiteren dieser Statuten „Verein“ genannt, besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. PGR.

Der Sitz des Vereins ist Triesenberg, Fürstentum Liechtenstein.

§ 2 Zweck.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus für Triesenberg, Malbun und Steg in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit Liechtenstein Marketing. Die zur Tourismusförderung notwendigen Strategien und Massnahmen werden in Abstimmung mit Liechtenstein Marketing entwickelt und umgesetzt.

Der Verein erreicht den Zweck insbesondere durch:

- a) den Dialog mit den Vereinsmitgliedern,
- b) die Interessensvertretung und die Kommunikation gegenüber Behörden,
- c) die ideelle und finanzielle Förderung des allgemeinen Tourismusbewusstseins in der Bevölkerung sowie die Förderung der aktiven Auseinandersetzung mit dem Tourismus,
- d) nachhaltige, institutionalisierte Gästepflege,
- e) die Initiierung von Werbe- und Informationsmassnahmen
- f) Mitsprache bei Liechtenstein Marketing bei der Festlegung der Jahrespauschalen bei Taxen und Gebühren,
- g) Initiative bei der Verschönerung des Dorfbildes,
- h) die Information und Koordination von Liechtenstein Marketing über geplante Anlässe,
- i) Mitsprache bei der Entwicklung und beim Vertrieb von touristischen Produkten,
- j) die Unterstützung von Liechtenstein Marketing bei der Medienbetreuung.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

1. Natürliche und juristische Personen, welche den Jahresbeitrag bezahlt haben, sind Mitglieder des Vereins.

2. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand geführt.

§ 4 HAFTUNG

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 5 FINANZEN

Art. 5

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder und Leistungsträger
 - b) Beitragsleistungen der Gemeinde Triesenberg,
 - c) Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen.
2. Die finanziellen Mittel sind zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes sowie zur Entschädigung der Funktionäre einzusetzen.

§ 5 ORGANE

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 6 GENERALVERSAMMLUNG

a.) Allgemeines

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung tritt jährlich jeweils bis spätestens 30. Juni zusammen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn entweder ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

b.) Einberufung

Art. 7

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher durch Bekanntmachung in der liechtensteinischen Presse oder mittels Brief. Die Einladungen müssen Ort, Zeit und Traktanden beinhalten. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten des Vorstandes 10 Tage vor der GV mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann.

c.) Stimmrecht

Art. 8

Ohne anderweitige von der Generalversammlung beschlossene Regelung verfügt jedes Mitglied an der Generalversammlung über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter (Präsident) oder die Stellvertretung (Vizepräsident). Der Versammlungsleiter darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

d.) Beschlussfassung

Art. 9

Zu einem gültigen Beschluss ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Für Wahlen genügt das relative Mehr. Über die Art der Abstimmung beschliesst die Generalversammlung.

e.) Zuständigkeit

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokoll, des Rechenschaftsberichtes und des Revisorenberichtes,
- b) die Wahl des Vorstandes, wobei der Präsident einzeln zu wählen ist,
- c) die Wahl von 2 Revisoren,
- d) die Genehmigung des Budgets,
- e) die Beschlussfassung über Anträge,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresbeitrags.

f) Leitung

Art. 11

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung. Das Protokoll führt der Sekretär. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Sekretär zu unterzeichnen.

§ 7 VORSTAND

a) Allgemeines

Art.12

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und 1-3 Beisitzer). Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

b) Zuständigkeit

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Der Vorstand ruft die Generalversammlung ein;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Beratung der Anträge an die Generalversammlung;
- d) Vorschlag des Mitgliederbeitrags zuhanden der Generalversammlung;

- e) Die Jahresrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.
- f) Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
- g) Wahrnehmung der im Sinne des Vereinszweckes vorgeschriebenen Aufgaben;
- h) Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung.

§ 8 Präsident

Art. 14

- a.) Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- b) Der Präsident ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.
- c) Der Präsident ist für die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes verantwortlich, welche über folgenden Inhalt verfügen müssen:
 - Rechenschaftsbericht
 - Bilanz- und Erfolgsrechnung
 - Revisionsbericht
- d) Der Präsident führt die Korrespondenz, soweit diese nicht mittels Vorstandsbeschluss dem Sekretär übertragen wird.
- e) Der Präsident kann Verbindlichkeiten für den Verein nur kollektiv d.h. zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes eingehen.
- f) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, führt die Verhandlungen und erstattet den Tätigkeitsbericht zuhanden des Vorstandes.
- g) Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an seine Stelle und in dessen Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Sekretär

Art. 15

1. Der Sekretär ist Protokollführer der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
2. Die weiteren Aufgaben des Sekretärs werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 10 KASSIER

Art. 16

1. Der Kassier hat für eine geordnete Rechnungsführung und für den rechtzeitigen Einzug fälliger Beträge zu sorgen.
2. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für Zahlungsanweisungen.

§ 11 REVISOREN

Art. 17

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen den Rechenschaftsbericht und die Buchhaltung. Die Buchhaltung, Belege, Beschlüsse der Organe und Protokolle sind den Revisoren rechtzeitig und vollständig vorzulegen.
2. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

§ 12 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 18

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der Stimmen aller (auch der abwesenden) Mitglieder beschlossen werden. Falls mangels Anwesenheit von genügenden Mitgliedern dieser Beschluss nicht gefasst werden kann, so entscheidet eine mindestens 8 Tage später stattfindende Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die auflösende Versammlung wählt den Liquidator. Das Vereinsvermögen geht bis zur Klärung einer weiteren Verwendung an die Gemeinde Triesenberg über.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins Triesenberg-Malbun-Steg-Tourismus an der Sitzung vom 7. Oktober 2013 genehmigt.

Triesenberg, 7. Oktober 2013

Der Präsident:

Der Aktuar:

Louis Gassner

Markus Meier